

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Cottbus

Stand: 23. November 2012

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteigesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg.

§ 2 Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 Abs. 2 des Statuts der CDU, § 17 Abs. 2 der Landessatzung Brandenburg und § 1 Abs. 2 der Kreissatzung die untere Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung. Gemäß § 18 Abs. 3 des Statuts der CDU kann der Kreisverband seinen nachgeordneten Verbänden gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die nachgeordneten Verbände können mit Zustimmung des Kreisverbandes unselbständige Kassen führen. Der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister haben das Recht, Einsicht in diese Kassenführung zu nehmen.

§ 3 Finanzmittel

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Sonderbeiträge;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einnahmen.

(2) Den Stadtbezirksverbänden/ Gliederungen werden zur Absicherung ihrer allgemeinen politischen Tätigkeit auf Antrag beim Kreisvorstand entsprechende finanzielle Zuschüsse gewährt. Der Kreisvorstand ist in seiner Entscheidung hierüber frei. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Die Aufnahme spende und die ersten zwei Monatsbeiträge eines, durch die Stadtbezirksverbände geworbenen neuen Mitgliedes, fließen in den Stadtbezirksverband zurück.
2. Beim Umgang mit Spenden sind die Festlegung aus der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), beschlossen auf dem Bundesparteitag am 10.04.2000, einzuhalten. Spenden die Stadtbezirksverbände oder Gliederungen erhalten sind unverzüglich an den Kreisverband weiterzuleiten.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Bundesparteitag. (Vgl. die Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg – im Anhang abgedruckt.)

§ 5 Bargeldloser Einzug der Mitgliedsbeiträge

(1) Für den ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge ist die Kreisgeschäftsstelle verantwortlich. Bargeldlose Zahlungen müssen auf ein Konto des Kreisverbandes erfolgen.

(2) Gliederungen sind für den Einzug ihrer Beiträge selbst verantwortlich. Sie haben mit dem Rechenschaftsbericht eine detaillierte Übersicht über die gezahlten Beiträge des Kalenderjahres dem Kreisvorstand zu übergeben.

§ 6 Sonderbeiträge

(1) Alle kommunalen Wahlbeamten und Mandatsträger führen Sonderbeiträge ab.

(2) Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 7 Veranlagung zu Sonderbeiträgen

Die für die Aufstellung der Bewerber zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder Kandidat vor seiner Nominierung ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt, die Sonderbeiträge nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Brandenburg zu zahlen. (Vgl. die Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung – im Anhang abgedruckt).

§ 8 Höhe der Sonderbeiträge – Sonderregelungen

Gegebenenfalls Festlegung von erhöhten Sonderbeiträgen, die über die generelle Regelung des § 7 hinausgeht.

§ 9 Haushaltsführung

(1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Kreisvorstand sowie alle Mitglieder des Verbandes. Der Kreisschatzmeister hat in Finanzfragen mitzuwirken. Er ist zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer für die rechtzeitige Vorlage des Etats und des jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kreisvorstand und den Landesverband verantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Stadtbezirksverbände mit eigener Kassenführung erstellen bis 31.01. des Folgejahres den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr und übergeben diesen an den Kreisvorstand.

§ 10 Aufgaben der Rechnungsprüfer

(1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft ordnungsgemäß und sinnvoll vorgenommen wurde. Die Prüfung der Rechenschaftsberichte schließt die Prüfung der Jahresabrechnung der Stadtbezirksverbände ein. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.

(2) Der Kreisvorsitzende sowie der Schatzmeister besitzen Bank- und Postvollmacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 23. November 2012 in Kraft.
Verabschiedet auf dem Kreisparteitag am 23. November 2012.

Anhang

Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßige Beiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitgliedes. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen abzüglich eines Betrages von 100 Euro für jedes unterhaltsberechtignte Familienmitglied.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Richtwert-Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen	Monatlicher Mitgliedsbeitrag
bis 1.000 Euro	5 Euro
bis 1.500 Euro	5 bis 10 Euro
bis 2.000 Euro	10 bis 15 Euro
bis 2.500 Euro	15 bis 20 Euro
bis 3.500 Euro	20 bis 35 Euro
bis 5.000 Euro	35 bis 50 Euro
über 5.000 Euro	50 Euro oder mehr

4. Der Kreisverband ist berechtigt, befristete Abweichungen in sozial begründeten Fällen festzulegen. Unbefristete Abweichungen bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.
5. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

II. Sonderbeitrag

6. Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages sind verpflichtet:

- a) Mitglieder der Bundesregierung,
- b) Mitglieder der Landesregierung Brandenburg,
- c) Staatssekretäre,
- d) Parlamentarische Staatssekretäre,
- e) Mitglieder des Landtages Brandenburg,
- f) Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- h) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilvertretungen,
- i) Kommunale Wahlbeamte (Landräte und Ober-/Bürgermeister, Amtsdirektoren und Beigeordnete).

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 8 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrages der unter 6h) und 6i) genannten Mitglieder beträgt mindestens 15 v.H. der Aufwandsentschädigung. Der zuständige Kreisverband kann nach Maßgabe des §5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte höhere Sonderbeiträge festlegen.

8. Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach 6 h) und 6 i) stehen dem Kreisverband zu.

9. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu und werden der Landesgeschäftsstelle über Einzugsverfahren zugeführt.

III. Beiträge der Kreisverbände

10. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tag des Beitragsmonats geführt werden.

11. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände beträgt 1,49 Euro für jedes zu berücksichtigende Mitglied. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

12. Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, dass die Gliederungen, die Landesvereinigungen und die Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge (Umlagen) an den Landesverband abzuführen haben.